

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Personalreglement

1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
AUFLAGEZEUGNIS	6
ANHANG I - GEHALTSKLASSEN.....	7
ANHANG II - JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER, KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE.....	8
2. ÜBRIGE FUNKTIONÄRE UND ANGESTELLTE	8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	10
ANHANG III - ORGANIGRAMM.....	11



Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Niederhünigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen, die Stundenansätze gemäss Anhang II und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für Kaderstellen beträgt sie sechs Monate und wird im jeweiligen Arbeitsvertrag umschrieben.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent vorangestellt.



- Aufstieg
- Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Leistungsbeurteilung

- Organigramm / Kaderstellen
- Art. 7** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm (Anhang III) dar.
- ² Das als Kader bestimmte Personal der Gemeinde ist im Organigramm dargestellt.
- Kader
- Art. 8** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Rats- oder Kommissionsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortliche.
- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
 - Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
 - Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
- Übrige Stellen
- Art. 9** ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortliche.
- ² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.
- Eröffnung/Rechtsmittel
- Art. 10** ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.



Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 11** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 13** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 14** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung **Art. 15** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten, wenn die betroffene Person vor dem 1. Januar 2010 schon versichert war (Besitzstandgarantie), andernfalls gilt das kantonale Recht (Art. 98, Abs. 3 PG).

Pensionskasse **Art. 16** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 18** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Kompetenzdelegation **Art. 19** Der Gemeinderat beschliesst die Anhänge zum Personalreglement.



Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2011 auf.

Die Versammlung vom 6. Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. W. Hostettler

sig. E. Neuenschwander

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2017 bis 6. Juni 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 4. Mai 2017 bekannt.

3504 Niederhünigen, 15. Juni 2017

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander



Anhang I - Gehaltsklassen

Stand: 1. Januar 2018 (GRB 18. Januar 2018)

Die Stellen der Einwohnergemeinde Niederhünigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Gemeindeschreiber | GKL 20 |
| b) Finanzverwalter | GKL 18 |
| c) Verwaltungsmitarbeiter I (selbständige Bearbeitung von schwierigen Sachgebieten mit Praxiserfahrung und vollständige Vertretung Gemeindeschreiber) | GKL 16 |
| d) Verwaltungsmitarbeiter II (selbständige Bearbeitung von Sachgebieten mit Praxiserfahrung) | GKL 12 |
| e) Hauswarte für Gemeindeliegenschaften | GKL 10 |



Anhang II - Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Stand: 1. Januar 2018 (GRB 27. April 2018)

1. Behördenmitglieder, Kommissionen und Ausschüsse

1.1.	Gemeinderat	Jahresentschädigung
	In den nachstehenden Entschädigungen 1.1.1, 1.1.2. und 1.1.3. sind die ordentlichen Gemeinderats-Sitzungen inkl. Vorbereitungen, Aktenstudium sowie die Gemeindeversammlungen enthalten. 50 % der Jahresentschädigungen gelten als Spesenanteil.	
1.1.1.	Präsidentin / Präsident	Fr. 4'200.-
1.1.2.	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1'800.-
1.1.3.	Übrige Mitglieder je	Fr. 1'500.-
1.1.4.	- Sitzungsgeld ausserhalb Gemeinderats-Sitzungen und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2 - Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.3	
1.2.	Schulkommission	Jahresentschädigung
1.2.1.	Präsidentin / Präsident	Fr. 1'000.-
1.2.2.	Übrige Mitglieder je - (inklusive Sekretariats-Arbeiten, Protokollführung und Vertretung in der Schulkommission Konolfingen)	Fr. 500.-
1.3.	Übrige Kommissionen	
1.3.1.	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2	
1.3.2.	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 3.3	
1.4.	Wahlausschuss	
1.4.1.	Für die Auszählarbeiten bei National-, Ständerats- sowie Grossrats- und Regierungsratswahlen und angemessene Verpflegung	Pro Wahl Fr. 50.-
1.5.	Delegierte	
1.5.1.	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2 soweit sie nicht durch die betreffende Institution direkt entschädigt werden.	

2. Übrige Funktionäre und Angestellte

2.1.	Entschädigungen nach Zeitaufwand	Stundenansatz
2.1.1.	Verantwortliche Person für das Ablesen der Wasseruhren	Fr. 28.-
2.1.2.	Verantwortliche Personen für jährliche Kontrolle der Hydranten	Fr. 28.-
2.1.3.	Ackerbauleiter	Fr. 28.-
2.1.4.	Leiterin / Leiter wirtschaftliche Landesversorgung	Fr. 28.-
2.1.5.	Siegelungsbeamter	Fr. 28.-
2.1.6.	Verantwortliche Person für Spielplatz Geissrütli	Fr. 28.-
2.1.7.	Feuerbrandkontrolleur	Fr. 33.-
2.1.8.	Übrige Funktionäre/Funktionärinnen der Gemeinde	Fr. 28.-
2.1.9.	Sicherheitsbeauftragter (SIBE)	Fr. 33.-
2.1.10.	Wasserbaumeister	Fr. 28.-
2.1.11.	Verantwortliche Person Schülertransporte	Fr. 28.-



2.2.	Brunnenmeister und Brunnenmeister-Stv. Unterhalt Leitungsnetz sowie Neuinstallationen nach dem ortsüblichen Ansätzen des Sanitärinstallationsgewerbes (soweit nicht in Aufgabenbereich des Wasserverbundes Kiesental AG (WAKI) fallend).	
2.3.	Feueraufseher Feststellen Brandschutzaufgaben, Bau- und Abnahmekontrollen, Feuerschutzkontrollen, Beratung, etc. Entschädigung <i>gemäss Richtlinien GVB</i> für Kaminfeger gemäss Verordnung über Kaminfegertarife und gemäss separatem Vertrag.	
2.4.	Schulzahnpflege	
2.4.1.	Leiter / Leiterin Schulzahnpflege - Entschädigung gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion	
2.4.2.	Schulzahnpflegehelferin - Entschädigung gemäss separatem Vertrag	
2.5.	Vermietung und Aufsicht des Schützenhauses	Pro Vermietung
2.5.1.	Verantwortliche Person	Fr. 40.-
2.6.	Vermietung Rast- und Brätliplatz „Paradiesli“	
2.6.1	Verantwortliche Person	Fr. 40.-
2.7.	Gemeindewerk	Stundenansatz
2.7.1.	Gemeindewerkmeister	Fr. 30.-
2.7.2.	Gemeindewerkearbeiter	Fr. 28.-
2.7.3.	Mitarbeiter Kehrichtabfuhr	Fr. 28.-
2.7.4.	Weitere Gemeindewerkearbeiten - (Jahresreinigung Schulhaus, etc.)	Fr. 28.-
2.7.5.	Kinder und Jugendliche - für Einsätze ab vollendetem 14. Altersjahr bis Ende obligatorische Schulzeit.	Fr. 13.-
	- für Einsätze ab Ende obligatorische Schulzeit bis vollendetem 17. Altersjahr.	Fr. 16.-
2.7.6.	Schneeräumungsarbeiten - Ansatz gemäss Ziff. 2.7.2 mit 50 % Zuschlag - Für übrige Arbeiten gemäss Ziffer 2.7.2. - Remisierung Pflug, Streugerät, etc.: Fr. 500.00 pro Jahr	
2.7.7.	Arbeiten in fliessenden Gewässern - Ansatz gemäss Ziff. 2.7.2 mit 50% Zuschlag	
2.7.8.	Fahrzeug, Kippwagen, Heckschaufeln, Druckfässer, Schneeketten, Holzverarbeitungsgeräte, etc. - gemäss Ansätzen Forschungsanstalt „Agroscope Tänikon 1“	
2.8.	Tagesschule / Mittagstisch	
2.8.1.	Operative Projektleiterin Tagesschule - Jahrespauschale	Fr. 500.-
2.8.2.	Betreuungsperson mit pädagogischer Ausbildung - Einzellektionenansatz, pro Lektion	Fr. 62.-
2.8.3.	Betreuungsperson - Stundenansatz gemäss Ziffer 2.7.2	
2.9.	Schuladministration	
2.9.1.	Sekretariat Schulleitung - Jahrespauschale	Fr. 1'000.-



3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1. **Tag- und Sitzungsgelder**

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindelegierte, Abgeordnete, etc., soweit nicht in Jahresentschädigung enthalten

a) Ganzer Tag (ab 5 Stunden)	Fr.	170.-
b) Halber Tag (mindestens 3 Stunden)	Fr.	85.-
c) Abendsitzungen	Fr.	43.-
d) Einzelne Stunden (pro Stunde)	Fr.	28.-

3.2. **Spesenvergütung**

3.2.1. Reisespesen

- Bahnbillet 2. Klasse oder 70 Rappen pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.2.2. Verpflegung

- Auslagen für auswärtiges Mittagessen bei ganztägigen Anlässen.

3.3. **Besondere Aufträge**

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter / Gemeinwerkarbeiterin gemäss Ziff. 2.7.2 hievov.

Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat von Fall zu Fall eine angemessene Entschädigung festsetzen.

Reiseauslagen, Verpflegungskosten, Spesen für Telefon, Porti, etc. werden nur gegen Vorweisung der entsprechenden Belege vergütet.

Bemerkung

Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten:

- 10.64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3.077 Prozent auf Anteil Feiertage.

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

Anhang III - Organigramm

Stand: 1. Januar 2010

